

**Erste Satzung zur Änderung der
Zulassungs- und Auswahlsetzung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg
für den nicht-konsekutiven Masterstudiengang „Bildungswissenschaften“**

vom 14. Dezember 2016

Auf Grund von §§ 59 Abs. 1, 60 Abs. 2 und 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01.01.2005 (GBl. S. 1) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. S. 65, 6799 ff.) i.V.m. § 20 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13.01.2003 (GBl. S. 63 ff), zul. geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 9. Mai 2014 (GBl. S. 262), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg am 14. Dezember 2016 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Art. 1 Änderung der Zulassungs- und Auswahlsetzung

Die Zulassungs- und Auswahlsetzung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für den nicht-konsekutiven Masterstudiengang „Bildungswissenschaften“ vom 20. November 2013 wird wie folgt geändert:

1.

In der Überschrift und in § 1 Satz 1 wird das Wort „nicht-“ nebst Bindestrich gestrichen.

2.

§ 3 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 1. Februar im jeweiligen Jahr des Studienbeginns bei der Pädagogischen Hochschule Heidelberg eingegangen sein.“

3.

§ 3 Abs. 3 Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines einschlägigen Hochschulstudiums mit einer Regelstudienzeit von nicht weniger als sechs Semestern.

Es gelten alle Abschlüsse eines Hochschulstudiums als einschlägig, sofern bildungswissenschaftliche und methodische Grundkenntnisse und -kompetenzen sowie folgende profilspezifischen Kenntnisse und Kompetenzen vermittelt wurden:

- Profil Frühkindliche und Elementarbildung plus: Entwicklungspsychologische Grundlagen
- Profil Fachdidaktik: Fachspezifische Vorkenntnisse (je nach gewähltem Schwerpunkt)“

4.

Nach § 3 Abs. 5 wird ein neuer Absatz 6 eingefügt. Die nachfolgenden Absätze verschieben sich dadurch.

Wortlaut des neuen § 3 Abs. 6:

(6) Liegen die Voraussetzungen gem. Abs. 3 Ziff. 1 Satz 2 bis zum Ende der Antragsfrist nicht vor, kann die Zulassung an die Bedingung geknüpft werden, fehlende Voraussetzungen bis zum Ende des ersten Semesters nachzuholen. Den genauen Umfang legt die Auswahlkommission fest. Die Zulassung erfolgt dann unter der Bedingung des fristgerechten Nachweises. Wird der Nachweis nicht erbracht, erlischt die Zulassung.

Art. 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Heidelberg in Kraft. Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2017.

Heidelberg, 14. Dezember 2016

Prof. Dr. Hans-Werner Huneke
Rektor